

## Anlage 1

### Alphabetische Übersicht von Beispielen für die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Hinweis: Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass der Annahme eines Vorteils gemäß Ziffer 6 der Dienstanweisung zugestimmt wird. Dies setzt jedoch voraus, dass es sich um einen speziellen Einzelfall handelt, in dem die Annahme ausnahmsweise zugelassen werden kann.

Vorteil	Annahme	Erläuterung
Alkoholika	Erlaubt, wenn	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wertgrenze von 10,- € nicht überschritten wird (siehe 5a),</li> <li>2. es sich um ein Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (siehe 5 b) bzw. dem Kollegenkreis (siehe 5 c) im angemessenen Umfang handelt.</li> </ol>
Bargeld, Geld	Erlaubt, wenn	es sich um ein Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (siehe 5 b) oder aus dem Kollegenkreis (siehe 5 c) im angemessenen Umfang handelt.
Bargeldähnliche Zuwendungen z.B. Gutscheine, Eintrittskarten, Glückslose, Wertkarten, Prepaid-Karten	Erlaubt, wenn	es sich um ein Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (siehe 5 b) bzw. dem Kollegenkreis (siehe 5 c) im angemessenen Umfang handelt.
Bauleistungen	Verboten	
Betriebsbesichtigungen,	Erlaubt, wenn	die Voraussetzungen nach Ziffer 5 d bzw. 5 e vorliegen.
Bewirtung bei dienstlichen Gelegenheiten (Besprechungen etc.)	Erlaubt, wenn	die Bewirtung üblich und angemessen ist bzw. die Ablehnung nach Regeln der Höflichkeit schwer möglich ist. (siehe 5 d)
Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen	Erlaubt, wenn	die Bewirtung üblich und angemessen ist <u>und</u> die Teilnahme im Rahmen der dienstlichen Aufgaben zum Zweck der Repräsentation des Landkreises Friesland erforderlich ist. (siehe 5e)

Blumen	Erlaubt, wenn	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wertgrenze von 10,- € nicht überschritten wird (siehe 5 a),</li> <li>2. es sich um ein Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (siehe 5 b) bzw. dem Kollegenkreis (siehe 5 c) im angemessenen Umfang handelt,</li> <li>3. die Annahme im Rahmen einer Veranstaltung stattfindet, an der die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in Ausübung des Amtes teilnimmt bzw. die Teilnahme im dienstlichen Auftrag erforderlich ist. (siehe 5 f)</li> </ol>
Bücher	Erlaubt, wenn	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wertgrenze von 10,- € nicht überschritten wird (siehe 5 a),</li> <li>2. es sich um ein Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (siehe 5 b) bzw. dem Kollegenkreis (siehe 5 c) im angemessenen Umfang handelt.</li> </ol>
Dienstleistungen jeder Art (z.B. Bereitstellung Unterkunft, Mitnahme auf Urlaubsreisen, Bereitstellung Leihwagen, handwerkliche Leistungen etc.)	Verboten	
Einladung zu einer Veranstaltung mit (Ehe-/ Lebens-) Partnerin oder Partner	Erlaubt, wenn	der Teilnahme vorab ausnahmsweise zugestimmt wurde. (siehe 6). Dies setzt voraus, dass ein gesellschaftlicher Anlass vorliegt, bei dem die Absage eindeutig den gesellschaftlichen Gepflogenheiten oder der Höflichkeit widerspräche. Die Zustimmung hängt in besonderem Maße von der Repräsentationsfunktion der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ab.
Einladung zu Veranstaltungen zwecks Repräsentation des Landkreises Friesland,	Erlaubt wenn	die Bewirtung üblich und angemessen ist <u>und</u> die Teilnahme im Rahmen der dienstlichen Aufgaben zum Zweck der

<p>z.B. Empfang, Jubiläum, Richtfest, Einweihung, Eröffnung einer Ausstellung, turnusmäßige Veranstaltung mit großem Verteilerkreis, etc.</p>		<p>Repräsentation des Landkreises Friesland erforderlich ist. (siehe 5e)</p> <p>In Zweifelsfällen schriftliche Zustimmung nach Ziffer 6 einholen.</p>
<p>Einladung zu einer Unterhaltungsveranstaltung</p> <p>z.B. Golfturnier, Fußballspiel, Konzert, Museumsbesuch, Galadiner, Volksfeste</p>	<p>Erlaubt, wenn</p>	<p>dienstliche oder geschäftliche Berührungspunkte zum Einladenden bestehen <u>und</u> der Repräsentationszweck eindeutig überwiegt bzw. ein besonderer nachvollziehbarer Anlass vorliegt.</p> <p><b>Es ist eine schriftliche Zustimmung nach Nr. 6 der Dienstanweisung einzuholen.</b></p> <p>Die Zustimmung hängt in besonderem Maße von der Repräsentationsfunktion der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ab.</p>
<p>Einladung zum Geschäftsessen</p>	<p>Erlaubt, wenn</p>	<p>die Bewirtung üblich und angemessen ist (siehe 5 d).</p> <p>Die fachliche bzw. dienstliche Besprechung muss im Vordergrund stehen.</p>
<p>Einladung in Ferienhaus, Privatwohnung, Jagdhütte, Yacht o.ä.</p>	<p>Verboten</p>	
<p>Eintrittskarten für Messen, Vorträge, Ausstellungen, Theater, Konzerte etc.</p>	<p>Erlaubt, wenn</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein dienstlicher Bezug zu der Veranstaltung besteht (z.B. bei einer Fachmesse). Die Voraussetzungen der Ziffer 5 i sind einzuhalten,</li> <li>2. es sich um ein Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (siehe 5 b) bzw. dem Kollegenkreis (siehe 5c) im angemessenen Umfang handelt.</li> <li>3. die Bereitstellung im Rahmen eines Sponsoringvertrages, welcher den Anforderungen der Richtlinie des Landkreises Friesland zur Annahme und Vermittlung von Spenden,</li> </ol>

		Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entspricht, erfolgte.
Erfrischungsgetränke bei dienstlichen Handlungen	Erlaubt, wenn	die Bewirtung üblich und angemessen ist bzw. die Ablehnung nach Regeln der Höflichkeit schwer möglich ist. (siehe 5 d)
Fachliteratur als Geschenk oder Freixemplar	Erlaubt, wenn	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wertgrenze von 10,- € nicht überschritten wird (siehe 5 a),</li> <li>2. es sich um ein Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (siehe 5 b) bzw. dem Kollegenkreis (siehe 5 c) im herkömmlichen und angemessenen Umfang handelt.</li> </ol>
Fahrkarten für Bus, Bahn, Flugtickets	Erlaubt, wenn	<p>es sich um ein Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (siehe 5 b) bzw. dem Kollegenkreis (siehe 5 c) im angemessenen Umfang handelt.</p> <p>Bitte hierzu Erläuterung zu Punkt „Übernahme von Reisekosten“ beachten!</p>
Gastgeschenke	Erlaubt, wenn	diese eindeutig zu Gunsten des Landkreises Friesland und nicht für die annehmende Person selbst überreicht wurden. (siehe 5 j)
Geschenke	Erlaubt, wenn	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wertgrenze von 10,- € wird nicht überschritten wird, (siehe 5 a)</li> <li>2. es sich um ein Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (siehe 5 b) bzw. dem Kollegenkreis (siehe 5 c) im herkömmlichen und angemessenen Umfang handelt.</li> </ol>
Gruppeneinladungen z. B. Sachgebiete, Bauabteilung, Vergabemitarbeiter/innen	Verboten	
Handwerksleistungen jeder Art	Verboten	

Informationsveranstaltungen von Firmen, Verbänden, Vereinen	Erlaubt, wenn	die Teilnahme durch Vorgesetzte genehmigt wurde und wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 5 i vorliegen.
Kalender	Erlaubt, wenn	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wertgrenze von 10,- € nicht überschritten wird, (siehe 5 a)</li> <li>2. es sich um ein Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (siehe 5 b) bzw. dem Kollegenkreis (siehe 5c) im herkömmlichen und angemessenen Umfang handelt.</li> </ol>
Kugelschreiber	Erlaubt, wenn	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wertgrenze von 10,- € nicht überschritten wird, (siehe 5 a)</li> <li>2. es sich um ein Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (siehe 5 b) bzw. dem Kollegenkreis (siehe 5c) im herkömmlichen und angemessenen Umfang handelt.</li> </ol>
Mitnahme im Firmenauto	Erlaubt, wenn	die Durchführung eines Dienstgeschäftes dadurch erleichtert oder beschleunigt wird. (siehe 5 g)
Pralinen	Erlaubt, wenn	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wertgrenze von 10,- € nicht überschritten wird, (siehe 5 a)</li> <li>2. es sich um ein Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (siehe 5 b) bzw. dem Kollegenkreis (siehe 5c) im herkömmlichen und angemessenen Umfang handelt.</li> </ol>
Reisen	Verboten	
Tagungs- bzw. Fortbildungsgeschenke	Erlaubt, wenn	die Wertgrenze von 10,- € nicht überschritten wird. (siehe 5 a)
Trinkgelder, z. B. für die Kaffeekasse	Verboten	
Übernahme von Reise-, Hotel- und Veranstaltungskosten durch den Veranstalter bei der Teilnahme an Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen	Erlaubt, wenn	die Reisekosten bei der Übernahme einer Referententätigkeit entstehen. Die Reisekosten dürfen jedoch keinen unangemessenen

		<p>hohen Wert haben (Anhaltspunkte siehe Reisekostenrecht).</p> <p>Die Beeinflussung von dienstlichen Entscheidungen muss ausgeschlossen sein.</p> <p>Im Zweifel wird angeraten, die Dienstreise auf Kosten der Dienststelle durchzuführen.</p> <p>Die Anforderungen der Richtlinie zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sind im Zusammenhang mit Sponsoring zu beachten.</p>
Unentgeltliche Überlassung von Maschinen oder Fahrzeugen	Verboten	
Unentgeltliche Überlassung von Unterkünften	Verboten	
Urlaubsreisen, auch bei vollständiger oder teilweiser Kostenerstattung	Verboten	
Verbilligte private Einkäufe mit Bezug auf das Amt	Verboten	
Vergütungen, die unverhältnismäßig hoch sind (z.B. für Nebentätigkeiten, Vorträge, Gutachten)	Verboten	
Weihnachtsgeschenke von Firmen, Verbänden, Vereinen etc.	Erlaubt, wenn	die Wertgrenze von 10,- € nicht überschritten wird. (siehe 5 a)
Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen, die von Firmen, Verbänden, Vereinen etc. durchgeführt werden	Erlaubt, wenn	die Teilnahme durch Vorgesetzte genehmigt wurde und die Voraussetzungen nach Ziffer 5 i vorliegen.
Werbeartikel	Erlaubt, wenn	die Wertgrenze von 10,- € nicht überschritten wird. (siehe 5 a)
Zinsgünstige Darlehen	Verboten	